

Gemeinde Dachsen



Verordnung und Reglemente

Schwimmbad Bachdelle

vom 28. Januar 2016

I. Schwimmbad – Verordnung der Gemeinde Dachsen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Rechtsbefugnis	4
Art. 2 Verwaltung und Aufsicht	4
Art. 3 Reglemente	4
Art. 4 Wartung, Badmeister, Pflichtenheft	4
Art. 5 Kiosk	4
Art. 6 Öffnung und Schliessung	4
Art. 7 Sportanlässe	5
Art. 8 Gebühren	5
Art. 9 Camping	5
Art. 10 Haftung	5
Art. 11 Versicherung	5
Art. 12 Zuwiderhandlungen, Strafbestimmungen	5
Art. 13 Inkrafttreten	5

II. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Betriebszeit	6
Art. 2 Schulklassen	6
Art. 3 Gefährdung Dritter	6
Art. 4 Haftung	6
Art. 5 Fundgegenstände	6
Art. 6 Aufsicht, Anweisungen, Folgeleistung	6
Art. 7 Verbote	7
Art. 8 Beschwerden	7
Art. 9 Schadenhaftung	7
Art. 10 Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen	7

III. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen über private Benutzung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Grundsätze	8
Art. 2 Benützungsgesuch	8
Art. 3 Schlüssel	8
Art. 4 Anordnungen Badepersonal	8
Art. 5 Badebetrieb	8
Art. 6 Sicherheit	8
Art. 7 Haftung	8
Art. 8 Lärm und Emissionen	9
Art. 9 Untervermietung	9
Art. 10 Getränke und Esswaren	9
Art. 11 Glas auf Gelände	9
Art. 12 Jugendschutz und Alkohol	9
Art. 13 Dekorationen und Installationen	9
Art. 14 Benützung Anlage	9
Art. 15 Abfall	9
Art. 16 Benützungsgebühr	9
Art. 17 Fahrzeuge	10
Art. 18 Widerhandlungen	10
Art. 19 Sistierung Bewilligung	10
Art. 20 Weitere Bewilligungen	10
Art. 21 Strafbestimmungen	10
Art. 22 Schlussbestimmung	10

I. Schwimmbad – Verordnung der Gemeinde Dachsen

Art. 1 Rechtsbefugnis

Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008 erlässt der Gemeinderat Dachsen folgende Schwimmbadverordnung:

Art. 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Gemeinde Dachsen unterhält die öffentliche Schwimmbadanlage „Bachdelle“. Die Verwaltung und Aufsicht des Schwimmbades untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat wählt den Badmeister und legt die Anstellungsbedingungen fest. Er kann die Verwaltung und Aufsicht auch einer Kommission übertragen.

Art. 3 Reglemente

Für die Benützung der Anlage generell sowie für die Benützung der Anlage für private Anlässe erlässt der Gemeinderat je ein Reglement. Das Kassawesen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Finanzverwaltung.

Art. 4 Wartung, Badmeister, Pflichtenheft

Für die Bedienung, Wartung und Reinigung des Schwimmbades und der dazugehörenden Anlagen (ohne Kiosk), einschliesslich aller Einrichtungen und Maschinenanlagen, Beaufsichtigung des Badebetriebes, Besorgung der Garderoben usw. wird ein Badmeister angestellt. Dieser muss über die Qualifikationen gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ des Vereins Hallen- und Freibäder VHF verfügen.

Nach Bedürfnis kann der Badmeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auf seine Kosten Hilfspersonal einstellen. Dieses ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, damit die Haftpflicht- und Unfallversicherung gewährleistet ist.

Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten des Badmeisters und des Hilfspersonals sind im Anstellungsbeschluss und dem Pflichtenheft näher umschrieben.

Art. 5 Kiosk

Der Kiosk wird an eine geeignete Person verpachtet. Diese wird mit der Billettkontrolle und dem Billettverkauf betraut.

Die Pachtbedingungen werden in einem Vertrag festgelegt.

Art. 6 Öffnung und Schliessung

Der Gemeinderat bestimmt den Tag der Eröffnung und der Schliessung, ebenfalls vom Reglement abweichende Öffnungs- und Schliesszeiten.

Bei Reinigung, Reparatur oder bei Sportanlässen kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 7 Sportanlässe

Gesuche zur Veranstaltung von Sportanlässen sind bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an den Gemeinderat zu richten, der bei der Erteilung der Bewilligung eine entsprechende Gebühr festsetzt.

Art. 8 Gebühren

Für die Benützung der Badeanlage und der einzelnen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

Art. 9 Camping

Auf dem ganzen Areal der Badeanlage ist das Campieren in der Regel nicht gestattet. Der Gemeinderat kann auf ein begründetes, schriftliches Gesuch eine zeitlich befristete Bewilligung erteilen.

Art. 10 Haftung

Für Wertsachen, Kleider usw. wird jede Haftpflicht abgelehnt, ebenso für Unfälle, welche durch eigenes Verschulden oder Drittpersonen entstehen.

Das Schwimmen im Rhein geschieht auf eigene Gefahr. Dafür wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 11 Versicherung

Die Schwimmbadanlage ist in die bestehende Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

Art. 12 Zuwiderhandlungen, Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung sowie den Reglementen zuwiderhandelt, kann vom Badmeister aus der Badeanlage weggewiesen werden und überdies mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft werden. Nötigenfalls kann ein Verbot zur Benützung der Anlage für die Dauer einer Saison ausgesprochen werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 1. Mai 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren, damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Dachsen, 28. Januar 2016

GEMEINDERAT DACHSEN

Der Präsident Die Schreiberin

Daniel Meister Susan Müller

II. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 der Verordnung über die Schwimmbadanlage „Bachdelle“ vom 28. Januar 2016 folgendes Reglement:

Art. 1 Betriebszeit

Das Schwimmbad bleibt in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September von 11.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Während der Schul-Sommerferien werden von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr erweiterte Öffnungszeiten angeboten.

Der Badmeister kann bei ungünstiger Witterung reduzierte Benützungzeiten festlegen. Nach Art. 6 der Verordnung kann der Gemeinderat den Betrieb teilweise oder ganz einstellen.

Art. 2 Schulklassen

Der klassenweise Besuch durch die Schuljugend muss in Begleitung eines Lehrers erfolgen, der für geordneten Betrieb zu sorgen und die Schüler zu überwachen hat.

Art. 3 Gefährdung Dritter

Das Springen ins Schwimmbecken geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springer haben sich zu überzeugen, ob der Sprung ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann.

Art. 4 Haftung

Die Gemeinde trägt keine Verantwortung für entwendete oder verlorene Gegenstände und Kleider.

Art. 5 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie von der Eigentümerschaft wieder abgeholt werden können.

Nach der Badesaison können die Fundgegenstände innert 1 Monat bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Art. 6 Aufsicht, Anweisungen, Folgeleistung

Den Anweisungen des Badmeisters sowie dessen Hilfskräfte und den Aufsichtsorganen ist strikte Folge zu leisten.

II. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen

Art. 7 Verbote

Es ist verboten:

- 7.1. Der Besuch vorschulpflichtiger Kinder ohne Begleitung Erwachsener oder schulpflichtiger Kinder.
- 7.2. Missbrauchen von Planschbecken und Kinderspielgeräten durch schulpflichtige Kinder und Erwachsene.
- 7.3. Benützung des Bassins durch Badende ohne vorheriges Duschen.
- 7.4. Das Belästigen von Badenden und Gästen.
- 7.5. Lautstarker Medienkonsum, Fernsehen usw..
- 7.6. Ballspielen etc. bei starkem Besuch des Schwimmbades.
- 7.7. Der Besuch des Schwimmbades durch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden.
- 7.8. Jede Verunreinigung der Anlage und Bassins, insbesondere auch jegliche Verwendung von Seife in den Bassins.
- 7.9. Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und Motorfahrrädern durch Badegäste in der Schwimmbadanlage. Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
- 7.10. Das Betreten der Diensträume.

Art. 8 Beschwerden

Beschwerden über das Badepersonal und den Badebetrieb sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 9 Schadenhaftung

Für Schäden oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, für solche von Minderjährigen deren Eltern oder Vormünder.

Art. 10 Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane, des Badmeisters und seines Hilfspersonals, werden durch Wegweisungen oder nach Art. 12 der Verordnung bestraft.

Dachsen, 28. Januar 2016

GEMEINDERAT DACHSEN

Der Präsident Die Schreiberin

Daniel Meister Susan Müller

III. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen über private Nutzung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 der Verordnung über die Schwimmbadanlage „Bachdelle“ vom 28. Januar 2016 folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsätze

Die Benützung der Schwimmbadanlage „Bachdelle“ für Feste und Veranstaltungen wird nur Bewohnern von Dachsen und ortsansässigen Firmen und Vereinen gestattet.

Auf Gesuch hin kann die Schwimmbadanlage auch ausserhalb der offiziellen Saison für Anlässe benutzt werden.

Die Veranstalter benützen die Schwimmbadanlage auf eigene Verantwortung. Sie haben für den Anlass eine verantwortliche Person zu bestimmen.

Art. 2 Benützungsgesuch

Das Gesuch um Benützung der Schwimmbadanlage ist mindestens vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Art. 3 Schlüssel

Für die Öffnung und Schliessung des Schwimmbadareals ist der Badmeister zuständig. Die Schlüsselübergabe ist mit dem Badmeister zu regeln.

Art. 4 Anordnungen Badepersonal

Den Anordnungen des Badepersonals ist strikte Folge zu leisten.

Art. 5 Badebetrieb

Der normale Badebetrieb muss gewährleistet bleiben. Der Ablauf und der genaue Zeitplan des Anlasses sind mit dem Badmeister abzusprechen.

Art. 6 Sicherheit

Die Veranstalter haben für die Sicherheit der anwesenden Personen zu sorgen. Wird das Bad ausserhalb der Öffnungszeiten benützt, muss während der Benützungszeit mindestens eine im Rettungsschwimmen und den lebensrettenden Sofortmassnahmen ausgebildete Person anwesend sein.

III. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen über private Benutzung

Art. 7 Haftung

Die Gemeinde Dachsen lehnt bei privaten Anlässen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten jede Haftung bei Unfällen ab.

Art. 8 Lärm und Emissionen

Das Singen, Musizieren, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden und ist zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr generell verboten.

Art. 9 Untervermietung

Untervermietung ist verboten.

Art. 10 Getränke und Esswaren

Getränke und Esswaren sind während der normalen Betriebszeiten möglichst am Schwimmbad-Kiosk zu beziehen.

Art. 11 Glas auf Gelände

Auf dem ganzen Schwimmbadgelände dürfen keine zerbrechlichen Gegenstände oder Scherben hinterlassen werden.

Art. 12 Jugendschutz und Alkohol

Im Bereich Jugendschutz und Alkohol sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Art. 13 Dekorationen und Installationen

Dekorationen müssen die feuerpolizeilichen Auflagen erfüllen. Für weitere Installationen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die daraus entstehenden Kosten einschliesslich Demontage gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 14 Benützung Anlage

Die Anlage, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind ordnungsgemäss zu benützen. Die Schwimmbadanlage ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Für allfällige Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Veranstalter.

Art. 15 Abfall

Der Abfall ist durch die Veranstalter in Absprache mit dem Badmeister zu entsorgen.

III. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen über die private Benutzung

Art. 16 Benützungsgebühr

Für die private Benutzung des Schwimmbades müssen die Benutzer den ordentlichen Eintrittspreis bezahlen.

Die Eintritte werden pro Person berechnet, analog den jeweils vom Gemeinderat für die laufende Saison festgesetzten Eintrittspreise.

Für ausserordentliche Umtriebe (Aufräumen, Entsorgung etc.) wird der Gemeindestudententarif des Bauamtes verrechnet.

Art. 17 Fahrzeuge

Für den Materialtransport o.ä. ist es dem Veranstalter gestattet, mit einem Fahrzeug zur Schwimmbadanlage zu fahren. Nach dem Abladen muss das Fahrzeug auf dem offiziellen Parkplatz abgestellt werden.

Art. 18 Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der Ordnung respektive Widerhandlungen gegen dieses Reglement hat der Gemeinderat das Recht, Rechnung nach Aufwand an den Veranstalter zu stellen.

Art. 19 Sistierung Bewilligung

Der Gemeinderat Dachsen hat das Recht, eine bereits erteilt Bewilligung kurzfristig zurück zu ziehen, falls Auflagen nicht eingehalten werden oder andere gewichtige Gründe vorliegen.

Art. 20 Weitere Bewilligungen

Allfällige weitere Bewilligungen sind durch den Veranstalter selbst einzuholen. Insbesondere das Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (§ 10 Gastgewerbegesetz).

Art. 21 Strafbestimmung und Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane, des Badmeisters und seines Personals, werden durch Wegweisungen oder nach Art. 12 der Verordnung bestraft.

Art. 22 Schlussbestimmung

Im Weiteren gelten die bestehende Verordnung und das Reglement Schwimmbad Bachdelle vom 28. Januar 2016.

Dachsen, 28. Januar 2016

GEMEINDERAT DACHSEN

Der Präsident Die Schreiberin

Daniel Meister Susan Müller